

Stadt Ulm  
 Fachbereich Bildung  
 und Soziales



Die Abteilungen im Fachbereich Bildung und Soziales entwickeln ihre inhaltliche Arbeit insbesondere bei neuen, strategisch besonders bedeutsamen oder von einer starken abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit geprägten Fragestellungen auf Basis der im Juni 2014 mit der GD 271/14 beschlossenen Matrix aus Zielen und Handlungsmaximen. Diese macht die Vision des Fachbereichs für die tägliche Arbeit konkretisierbar. Damit ist gewährleistet, dass die grundlegenden Zielsetzungen der Stadt Ulm in diesem Bereich durchgängig handlungsleitend sind. Je nach Aufgabenstellung wird diese Matrix in einer unterschiedlichen Detailtiefe erstellt und die einzelnen Aspekte dann mit Hilfe konkreter Maßnahmen umgesetzt. Sie finden die Matrix für das aktuelle Thema in der Anlage.

Abteilung SO / JCU

22.05.2017

Zielgruppe: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach dem Sozialgesetzbuch  
 Zweites Buch, Profitcenter 3120-670

Handlungsmaxime	Ziel 1	Ziel 2	Ziel 3
	<b>Existenzsicherung und Ermöglichung von Teilhabe</b> Wir wollen, dass alle Menschen in Ulm auf der Basis einer gesicherten Existenzgrundlage die Möglichkeit haben, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.	<b>Herstellung von Chancengerechtigkeit</b> Wir wollen allen Menschen, vor allem aber Kindern und Jugendlichen, den gleichberechtigten Zugang und die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung ermöglichen, um ihnen faire Zukunftschancen zu eröffnen.	<b>Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege</b> Wir wollen gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege von Angehörigen schaffen, damit alle Menschen in Ulm einer Berufstätigkeit nachgehen können

<p><b>1 Ressourcen werden effektiv und effizient eingesetzt</b></p>	<p>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden erbracht, soweit die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Die Stadt legt nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Mietobergrenzen für die Berechnung der Kosten der Unterkunft fest und kann dem Jobcenter für die Erledigung kommunaler Aufgaben im Jobcenter Weisungen erteilen. Zur Verbesserung des Dienstleistungsangebots und der Vermeidung von Doppelstrukturen können gemeinsame Anlaufstellen eingerichtet oder einzelne Aufgaben vom Jobcenter an die Stadt zurück übertragen werden. Finanzielle Hilfen für Wohnungslose und Leistungen für Bildung und Teilhabe werden von der Stadt im Auftrag des Jobcenters in den kommunalen Anlaufstellen erbracht.</p> <p>Die Rechtmäßigkeit und</p>	<p>Erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen sollen dabei unterstützt werden, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Tätigkeit aus eigenen Mitteln und Kräften selbst bestreiten zu können. Das Beschäftigungspotential benachteiligter Gruppen am Arbeitsmarkt (ältere Personen, Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung, Menschen mit Behinderungen, Langzeitarbeitslose) wird besonders gefördert. Integrations- und Hilfeprozesse werden nach Casemanagementstandards aufeinander abgestimmt. Die für die Eingliederungsmaßnahmen bereitgestellten Mittel werden nach den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und den Bedarfen der Kunden eingesetzt und der Geschäftsplan wird jährlich mit der Trägerversammlung abgestimmt.</p>	<p>Vgl. Ziel 2</p>
---	---	---	--------------------

	Wirtschaftlichkeit kommunaler Leistungen im SGB II kann durch das RPA und die GPA überprüft werden.		
<b>2. Maßnahmen frühzeitig und maßgeschneidert. Soviel wie nötig, so wenig wie möglich</b>	Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag gewährt. Jeder Berechtigte erhält ihm zustehende Sozialleistungen zeitgemäß, umfassend und zügig.	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, wenn sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Dabei sind individuelle Eignung, Lebenssituation und familiäre Situation, voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und Dauerhaftigkeit der Eingliederung zu berücksichtigen.	Vgl. Ziel 2
<b>3. Vorrang von Regelsystemen vor Sondersystemen</b>	Zuständigkeit Jobcenter: Gewährung finanzielle Leistungen nach dem SGB II; Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Qualifizierung, und Weiterbildung für Hilfebedürftige  Hilfesuchende erhalten Aufklärung und Beratung über Leistungen nach dem SGB II. und Klärung der Zuständigkeit und Auskunft über	Zuständigkeit Stadt Ulm: Beratungsdienstleistungen (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen. Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) die zu einer ganzheitlichen Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit erforderlich sind, erbringt nach dem Beschluss der Trägerversammlung die Stadt.  Die Stadt wirkt als Träger der	Vgl. Ziel 2 Die Stadt wirkt als Träger der Grundsicherung darauf hin, dass hilfebedürftige die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbes. der Kranken- und Rentenversicherung erhalten.

	<p>anderweitig zuständige Stellen. Ggf. werden bei Unzuständigkeit Anträge an die zuständigen Stellen weitergeleitet.</p>	<p>Grundsicherung darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten</p> <p>Die Stadt Ulm kooperiert mit dem Jobcenter im Rahmen der kommunalen Beschäftigungsförderung als Arbeitgeber und als Anbieter von Teilhabeleistungen.</p>	
<p><b>4. Selbsthilfekräfte aktivieren und bürgerschaftliches Engagement fördern</b></p>	<p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ihre Angehörigen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit nutzen. Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar, soweit keine besonderen gesetzlichen Einschränkungen vorliegen. Ist eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf absehbare Zeit nicht möglich, muss ein zumutbares Angebot einer Arbeitsgelegenheit angenommen werden.</p>	<p>Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung stärken. Beschäftigungshemmnisse werden schnellstmöglich abgebaut und Integrationschancen durch Fokussierung auf Stärken gefördert. Die Gleichstellung von Männern und Frauen wird als durchgängiges Prinzip verfolgt. Auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, wird geachtet.</p> <p>Beratungsdienstleistungen werden rechtzeitig, zeitgemäß, niederschwellig und ausreichend</p>	<p>Vgl. Ziel 2</p> <p>Die Notwendigkeit von Kindererziehung oder Pflege naher Angehöriger kann die Erwerbsobliegenheiten einschränken.</p> <p>Die Stadt als kommunaler Träger der Grundsicherung soll darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.</p>

		zur Verfügung gestellt. Hilfesuchende werden an geeignete Beratungsstellen verweisen und auf Angebote bürgerschaftlichen Engagements verweisen und ermuntert, sich selbst ehrenamtlich zu betätigen	
<b>5. Beteiligung ermöglichen (Interessen einbringen)</b>	Mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soll unter Berücksichtigung des persönlichen Potentials eine Eingliederungsvereinbarung erstellt werden, in der die Leistungen nach SGB II sowie ggf. anderer Leistungsträger sowie die Eigenbemühungen der Hilfesuchenden dokumentiert werden.	Integrationsmaßnahmen nach dem SGB II werden mit dem lokalen Beirat beraten und in der Trägerversammlung abgestimmt. Im Jobcenter wurde eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) bestellt. Die BCA vertritt in ihrem Aufgabenbereich das Jobcenter in kommunalen Gremien.	Vgl. Ziel 2
<b>6. Zielerreichung erfolgt vernetzt und abteilungsübergreifend</b>	Stadt Ulm, Jobcenter Ulm und Arbeitsagentur Ulm haben eine Kooperationsvereinbarung zur Optimierung der Zusammenarbeit unterzeichnet. Es findet ein regelmäßiger strukturierter Informationsaustausch und gemeinsame Planungsgespräche auf allen Ebenen statt.	Für einzelne Handlungsfelder werden besondere Schnittstellenvereinbarungen abgeschlossen - Jugendberufsagentur - Kooperation Flüchtlinge - Soziale Leistungen nach § 16a SGB II	Vgl. Ziel 1